

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 245

Univ.-Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), Mainz
Rechtsfragen der völkervertraglichen Euro-Rettung

Seite 253

Dr. Chryssa Papathanassiou, LL.M. (Yale),
Frankfurt a.M.

Leasing: Moderne Finanzierungsform oder antike
Erfindung?

- Eine vertikale rechtsvergleichende Untersuchung -

Seite 260

BGH, 20.12.2011

Zur Abgrenzung bedingten Vorsatzes von Fahrlässigkeit
(Filmfondsbeteiligung)

Seite 262

BGH, 6.12.2011

Zur Frage, ob eine objektiv nicht erforderliche nach-
trägliche Widerrufsbelehrung als Einräumung eines
voraussetzungslosen vertraglichen Widerrufsrechts
verstanden werden kann

Seite 276

BGH, 15.12.2011

Zur Anfechtbarkeit der an den vorläufigen Insolvenz-
verwalter in einem nicht zur Eröffnung gelangten
Verfahren gezahlten Vergütung

Seite 279

BGH, 12.1.2012

Gläubigerbenachteiligung durch Prämienzahlungen
für eine Direktversicherung des Geschäftsführers der
Schuldnerin trotz der als Gegenleistung erhaltenen
Dienste

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), Mainz Rechtsfragen der völkervertraglichen Euro-Rettung	245
Dr. Chryssa Papathanassiou, LL.M. (Yale), Frankfurt a.M. Leasing: Moderne Finanzierungsform oder antike Erfindung? - Eine vertikale rechtsvergleichende Untersuchung -	253

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 20.12.2011	Zur Abgrenzung bedingten Vorsatzes von Fahrlässigkeit (Filmfondsbeteiligung)	260
Bundesgerichtshof 6.12.2011	Zur Frage, ob eine objektiv nicht erforderliche nachträgliche Widerrufsbelehrung als Einräumung eines voraussetzungslosen vertraglichen Widerrufsrechts verstanden werden kann	262
Kammergericht 29.9.2011	Zur Frage, ob eine Bank, die das Führen von Girokonten kostenfrei auch ohne monatlichen Geldeingang anbietet, mit dem im Internet veröffentlichten Preisaushang im Hinblick auf ein Pfändungsschutzkonto mit dem Inhalt „Kontoführung mit folgenden Leistungen 5,00 EUR monatlich“ gegen AGB-Recht verstößt	267

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 21.7.2011	Zur Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, dem Schuldner mit der Ladung zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine Abschrift des Vollstreckungsauftrags zuzustellen	269
Bundesgerichtshof 22.9.2011	Zur Berechtigung und Verpflichtung des Verwalters, die eidesstattliche Versicherung für die Wohnungseigentümergeinschaft abzugeben	271
Bundesgerichtshof 8.12.2011	Zur Frage, ob der Zuschlag erteilt werden darf, wenn im Falle eines Doppelausgebots Gebote nur auf die abweichenden Bedingungen abgegeben werden, denen der Schuldner nicht zugestimmt hat	272
Bundesgerichtshof 9.12.2011	Zur Frage, ob Zahlungen des Zwangsverwalters auf rückständige Hausgelder oder rückständige Sonderumlagen dem Schuldner als Anerkenntnis i.S. des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zugerechnet werden können	274
Bundesgerichtshof 20.12.2011	Zur Frage, ab wann die Rechtsbeschwerde in Insolvenzsachen nicht mehr zulassungsfrei möglich ist	276
Bundesgerichtshof 15.12.2011	Zur Anfechtbarkeit der an den vorläufigen Insolvenzverwalter in einem nicht zur Eröffnung gelangten Verfahren gezahlten Vergütung	276

Bundesgerichtshof	12.1.2012	Gläubigerbenachteiligung durch Prämienzahlungen für eine Direktversicherung des Geschäftsführers der Schuldnerin trotz der als Gegenleistung erhaltenen Dienste	279
Bundesgerichtshof	12.1.2012	Zur Entlassung des Insolvenzverwalters (Treuhanders), der trotz zweifacher Zwangsgeldfestsetzung die verlangte Handlung nicht vornimmt	280
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	13.12.2011	Keine Belastung des Antragstellers mit den außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners im Spruchverfahren	280
Bundesgerichtshof	23.11.2011	Zu den Voraussetzungen des Anspruchs des Wasserversorgungsunternehmens gegen den Anschlussnehmer auf Zahlung eines Baukostenzuschusses gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV und auf Erstattung der Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV	283

Bücherschau

Christoph G. Paulus	Europäische Insolvenzordnung, 3. Aufl. Rezensent: Dr. Wendt Nassall, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	288
Adolf Baumbach/Wolfgang Lauterbach/Jan Albers/Peter Hartmann	Zivilprozessordnung, 70. Aufl.	288

www.finanplatztag.de

WM Seminare

5. Finanzplatztag der WM Gruppe

Standort – Investoren – Emittenten/Services/IT

u.a. mit: **Ilse Aigner**, Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;
Nadia Calvino, Deputy Director General, European Commission Directorate General Internal Market and Services
Sabine Lautenschläger, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank

14./15. März 2012, IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser das Recht, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV